



IHK MAGDEBURG

Zusatzqualifikation

Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende



**Besondere Rechtsvorschrift
für die Prüfung zur
„Zusatzqualifikation Fremdsprache
für kaufmännische Auszubildende“**

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. September 2009 als zuständige Stelle nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 47 BBiG, § 49 Absatz 1 BBiG sowie § 79 Absatz 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl I Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I Seite 2246), und in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen folgende Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende“.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zulassungsvoraussetzung	2
§ 2	Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen	2
§ 3	Bestehen der Prüfung	3
§ 4	Abrechnung anderer Prüfungsleistungen	4
§ 5	Zeugnis	4
§ 6	Inkrafttreten	4

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer
- ein Berufsausbildungsverhältnis gemäß BBiG in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf

 - sowie

 - eine Vorbereitung auf diese Prüfung
- nachweist.
- (2) Es kann auch zugelassen werden, wer bis zu einem halben Jahr nach Ende des Berufsausbildungsverhältnisses gemäß Absatz 1
- a) die Vorbereitung auf diese Prüfung bereits während des Ausbildungsverhältnisses begonnen und nicht später als ein halbes Jahr nach Ende des Ausbildungsverhältnisses beendet

 - und

 - b) sich während der Ausbildungszeit bereits zu dieser Prüfung angemeldet hat.

§ 2 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
- (2) Die **schriftliche Prüfung** umfasst folgende Leistungen:
- a) Einen Geschäftsbrief nach Stichwortangaben in Deutsch formgerecht in der Fremdsprache formulieren.
Richtzeit: 45 Minuten

 - b) Eine kurzgefasste schriftliche Mitteilung per moderner Telekommunikation (z. B. Fax) zu einem in der Fremdsprache vorgegebenen Geschäftsfall in der Fremdsprache formulieren.
Richtzeit: 30 Minuten

 - c) Einen Vermerk in Deutsch über ein in der Fremdsprache geführtes Gespräch formulieren.
Richtzeit einschließlich Aufgabendarbietung: 20 Minuten

d) Einen Vermerk in Deutsch über einen in der Fremdsprache abgefassten Geschäftsbrief formulieren.
Richtzeit: 30 Minuten

e) Nachweis der allgemeinen Fremdsprachenbeherrschung durch einen C-Test (besondere Form eines Wortergänzungstests) oder durch eine Weiterentwicklung dieses Testverfahrens.
Richtzeit: 20 Minuten

Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung: 145 Minuten

Der/Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin darf ein einschlägiges zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

(3) Die **mündliche Prüfung** umfasst folgende allgemeine Leistungen:

a) Ein Telefongespräch allgemein geschäftlicher Natur in der Fremdsprache führen.

b) Ein Gespräch in der Fremdsprache führen.

Der/Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin soll nachweisen, dass er/sie

➤ sich über Themen seines/ihrer Ausbildungsbereiches unterhalten kann
und

➤ häufig auftretende Alltagssituationen (z. B. Vorstellen, Begrüßen) sprachlich angemessen bewältigen kann.

Die mündliche Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 3

Bestehen der Prüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (< 30 Punkte) oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ (> 30 Punkte, < 50 Punkte) bewertet wurde.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Teilnehmer/Teilnehmerin in der schriftlichen Prüfung nicht mehr als eine „mangelhafte“ (> 30 Punkte, < 50 Punkte) Leistung, und in der mündlichen Prüfung keine Leistung, die schlechter als „ausreichend“ (50 Punkte) bewertet wurde, erbracht hat.

§ 4

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung gemäß § 2 kann der/die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin auf Antrag in einzelnen Leistungen befreit werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten **drei Jahren vor Antragstellung** bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsleistungen entspricht. Eine vollständige Befreiung ist nicht möglich.

§ 5

Zeugnis

Das Zeugnis enthält die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen als Punktzahl und Note.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, 16. September 2009

gez. Olbricht
Präsident

gez. März
Hauptgeschäftsführer

Platz für Ihre Notizen:

